Allgemeine Zuwendungsbestimmungen zu Bewilligungsbescheiden

1. ANBest-P, ANBest-K, ANBest-I, NBest-Bau

   Der Antrag vom _____ mit allen Anlagen, Belegen und Plänen einschließlich der beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-K bzw. ANBest-I bzw. NBest-Bau ist verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Änderung der Zuwendungsvoraussetzungen

   Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Zuwendung bewilligt wurde. Diese umfassen z.B. jede Abweichung bei Auflagen und Bedingungen, jede Abweichung im Hinblick auf eingegangene Verpflichtungen, jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten während der Dauer der übernommenen Verpflichtungen, jede Änderung des Standorts oder jede zuwendungsrelevante Änderung der Unternehmens- bzw. Betriebsverhältnisse der Zuwendungsempfangenden. Die Tatsache und die Gründe dafür sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen.

3. Verbot der Doppelförderung, Landeshaushaltsordnung (LHO)

   Doppelförderungen von Maßnahmen sind unzulässig. Werden nach der Bewilligung öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Gebietskörperschaften, einer Förderbank oder Mittel sonstiger Geldgeber bezogen, die in die Finanzierung des Vorhabens involviert sind, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich unter der Angabe des Geldgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags anzuzeigen.

4. Aufbewahrung von Buchführungsdaten

   Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre nach Vorlage des (Schluss)Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

5. Kürzungen, Rückforderungen und Ausschlüsse (Sanktionen)

   Wird festgestellt, dass bei Vorhaben nach den LPR Teilen B bis F die Zuwendungsempfangenden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder werden Mittel entgegen den Festlegungen des Bewilligungsbescheides zur Auszahlung beantragt, so ist das Land verpflichtet, die Kürzung des Zuschusses zu prüfen. Die Höhe der Kürzung bestimmt sich durch den Grad der Nichterfüllung der Festlegungen des Bewilligungsbescheides.

   Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen kann der Förderbetrag gekürzt und bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen zurückgefordert (auch für die Vorjahre) werden.

6. Verrechnung von Forderungen

   Sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen die Zuwendungsempfangenden aufgrund von (Förder)Maßnahmenwerden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen bzw. Zahlungen aus (Förder)Maßnahmen auch maßnahmenübergreifend zum

nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

7. Verzinsung

Geforderte Rückerstattungen sind entsprechend § 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

8. Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen

Den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Boden- und Pflanzenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfangenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von (Förder)Mitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von (Förder)Mitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).

Bei automatisiert geführten Auszeichnungen sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Die Förderung wird widerrufen und bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert, wenn die Zuwendungsempfangenden oder eine von ihnen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

9. Datenschutz

(1) Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung Verantwortlicher für die Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen der vorliegenden Verpflichtung.

Hausanschrift: Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des UM erreichen Sie unter: daten-schutz@um.bwl.de

Die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die beilligende Stelle sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Datenschutzgrundverordnung). Sie werden für die Vorbereitung und Abwicklung der Verpflichtung, für die entsprechenden Kontrollen, für den Abgleich der Angaben zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen, sowie für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Antrag übernommenen Verpflichtungen verarbeitet.

(2) Personenbezogene Daten der antragstellenden Person werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden die Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht.

(3) Die personenbezogenen Angaben der antragstellenden Person dürfen von den in § 68 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) genannten Stellen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

Die im Antrag gemachten Angaben der Antragstellenden werden dem Ministerium für Ernährung Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sowie dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Regierungspräsidien, der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes und den jeweils örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der antragstellenden Person gegenüber dem Land oder zur Bearbeitung im Zusammenhang mit den im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren erforderlich ist.

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass die im Antrag enthaltenen Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und zur Erledigung von agrarstrukturellen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für Landwirtschaft und den ländlichen Raum durch das MLR, dem UM sowie ihren nachgeordneten Behörden, den Regierungspräsidien bzw. unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Die Einverständniserklärung ist widerruflich erteilt. Der antragstellenden Person ist bekannt, dass im Falle des Widerrufs der Antrag widerrufen werden und es zu Rückforderungen und Sanktionen kommen kann.

(4) Nach den Maßgaben der Art. 15 bis 18, 20 und 21 der Datenschutzgrundverordnung haben die Antragstellenden das Recht:

- Auskunft über sie betreffende, gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, ihn betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung ihn betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung ihn betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die er dem MLR bzw. UM bereitgestellt hat, an andere Verantwortliche zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung ihn betreffender Daten Widerruf einzulegen.

Antragstellende haben, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg (poststelle@lfdi.bwl.de), wenn er geltend macht, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Datenschutzgrundverordnung findet nicht statt.